

477 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (353 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

und
über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hausbesorgergesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert werden (Hausbesorger-Karenzurlaubsgesetz) (114/A)

Hausbesorgerinnen müssen derzeit bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach § 15 Mutterschutzgesetz selbst für ihre Vertretung sorgen. Hauptberufliche Hausbesorgerinnen erhalten überdies kein Karenzurlaubsgeld. Auf Grund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der ausgesprochen hat, daß ein Haus kein Betrieb im Sinne der Betriebserfassung ist, können Hausbesorger derzeit keinen Betriebsrat wählen.

Durch die vorliegende Regierungsvorlage soll nun der Hauseigentümer verpflichtet werden, für die Zeit des Karenzurlaubes selbst für eine Vertretung zu sorgen, und die Hausbesorgerinnen sollen einen Karenzurlaubsgeldanspruch erhalten. Weiters sollen nunmehr die Hausbesorger das Recht erhalten, Betriebsräte zu errichten. Zur Erreichung all dieser Ziele sieht die Regierungsvorlage Novellen zum Hausbesorgergesetz, zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und zum Arbeitsverfassungsgesetz vor.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage betragen die Kosten für das Karenzurlaubsgeld für Hausbesorgerinnen 28 Millionen Schilling.

Der von den Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen am 7. November 1984 im Nationalrat eingebrachte Antrag sieht eine Änderung des Hausbesorgergesetzes und des Arbeitslosenversi-

cherungsgesetzes bzw. der Übergangsbestimmungen vor. Der Antrag wurde wie folgt begründet:

„Der vorliegende Entwurf setzt sich zum Ziel, der hauptberuflichen Hausbesorgerin den Anspruch auf Karenzurlaub und Karenzurlaubsgeld zu sichern.

Obwohl das MSchG 1979, BGBl. Nr. 221/1979, auch für Hausbesorgerinnen gilt, war es den Hausbesorgerinnen bisher nur dann möglich, Karenzurlaub gemäß § 15 MSchG in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Vertretung auf eigene Kosten beistellten. Nach der bisherigen Rechtslage (§ 17 Abs. 1 und 2 HBG) hat grundsätzlich der Hausbesorger (die Hausbesorgerin) für die Vertretung auf eigene Kosten zu sorgen.

Lediglich im Falle des Urlaubs oder eines Krankenstandes werden die Kosten der Vertretung vom Hauseigentümer ersetzt. Da die Mutterschaft weder als Krankheit noch als Urlaub einzustufen ist, war die Hausbesorgerin bisher verpflichtet, für eine allfällige Vertretung auf eigene Kosten zu sorgen. Das führt in der Mehrheit der Fälle dazu, daß Hausbesorgerinnen Karenzurlaub nicht in Anspruch genommen haben. Darüber hinaus stand bisher nur nebenberuflichen Hausbesorgerinnen ein Karenzurlaubsgeld aus ihrer anderweitigen Tätigkeit zu (§ 26 Abs. 4 lit. b AIVG 1977). Für den Zeitraum der Beschäftigungsverbote vor und nach der Geburt des Kindes ist die Situation insofern anders, als die Hausbesorgerin neben ihrem Entgelt Anspruch auf Wochengeld gemäß § 162 ASVG hat. Sie ist daher in der Lage, aus einer dieser Geldleistungen eine Vertretung zu bezahlen.

Die Neuregelung sieht nunmehr vor, daß bei Inanspruchnahme des Karenzurlaubes der Hauseigentümer auf seine Kosten für eine Vertretung, dh. für die Wahrnehmung der ansonsten dem Hausbesorger übertragenen Aufgaben, zu sorgen hat. Die Hausbesorgerin erhält für diese Zeit kein Entgelt vom Hauseigentümer, es bleibt ihr jedoch während

dieser Zeit der Anspruch auf Beibehaltung der Dienstwohnung gewahrt.

Durch die gleichzeitige Novellierung des § 26 Abs. 4 lit. b AIVG 1977 wird für alle Hausbesorgerinnen — gleichgültig ob haupt- oder nebenberuflich — die Möglichkeit geschaffen, Karenzurlaubsgeld in Anspruch zu nehmen. Die Kosten dieser Maßnahme werden mit ungefähr 2,8 Millionen Schilling geschätzt.

Um auch jenen Hausbesorgerinnen, deren Schutzfrist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits abgelaufen ist, die aber die sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Mutterschafts-Karenzurlaubes erfüllen, die Möglichkeit zu geben, diesen Anspruch, wenn auch nur teilweise, zu konsumieren, wurde eine entsprechende Übergangsbestimmung mit einer Antragsfrist von zwei Monaten vorgesehen.

Da die Gesetzwerdung dieser Materie schon in der letzten Gesetzgebungsperiode daran gescheitert ist, daß die Karenzurlaubproblematik für Hausbesorgerinnen mit der problematischen Schaffung von Betriebsräten für Hausbesorger gekoppelt worden ist, verzichtet dieser Antrag auf diese Kopplung und bezieht sich ausschließlich auf die Karenzurlaubregelung.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständlichen Vorlagen in seiner Sitzung am 22. November 1984 gemeinsam in Verhandlung genommen und gleichzeitig beschlossen, die Regierungsvorlage im Sinne des § 41 Abs. 4 GOG der Debatte und Abstimmung zugrunde zu legen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer, Gabrielle Traxler, Dr. Kohlmaier, Dr. Helene Partik-Pablé

und Hesoun sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dallinger beteiligten, wurden von der Abgeordneten Gabrielle Traxler der Antrag gestellt, daß die Regierungsvorlage am 1. Jänner 1985 in Kraft treten soll. Weiters legten die Abgeordneten Kräutl, Dr. Schwimmer, Dr. Helene Partik-Pablé einen EntschlieBungsantrag vor, in dem der Bundesminister für soziale Verwaltung aufgefordert wird, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzentwurfes dem Nationalrat einen Bericht über die Erfahrungen mit diesem neuen Bundesgesetz zu erstatten. Ferner ersuchte Abgeordneter Dr. Schwimmer, im Ausschußbericht das Ergebnis der getrennten Abstimmung festzuhalten.

Bei der Abstimmung wurden die Art. I, II, III und V der Regierungsvorlage einstimmig angenommen. Der Art. IV betreffend das Arbeitsverfassungsgesetz wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen. Art. VI wurde unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Gabrielle Traxler einstimmig angenommen. Titel und Eingang wurden ebenfalls einstimmig angenommen.

Durch die Annahme der gegenständlichen Regierungsvorlage gilt der Antrag 114/A als miterledigt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag:

1. Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. / 1
2. Der Nationalrat wolle der angeschlossenen EntschlieBung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. / 2

Wien, 1984 11 22

Renner
Berichterstatter

Hesoun
Obmann

/1

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über den Dienstvertrag der Hausbesorger, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 81/1983, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) in Vertretung eines Hausbesorgers zu verrichten haben (§ 17);“

2. § 9 hat zu entfallen.

3. Nach § 14 a ist § 14 b anzufügen:

„§ 14 b. (1) Für die Dauer eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, entfällt der Entgeltanspruch nach §§ 7 und 12 und der Anspruch auf Materialkostenersatz gemäß § 8.

(2) Für die Dauer einer Freistellung nach § 117 ArbVG und der erweiterten Bildungsfreistellung nach § 119 ArbVG entfällt der Anspruch auf Materialkostenersatz gemäß § 8. Der Anspruch auf Entgelt richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 117 bis 119 ArbVG.“

4. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In den Fällen der Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Unfall (§ 14), des Urlaubes (§ 15) und der Bildungsfreistellung gemäß § 118 ArbVG hat der Hauseigentümer dem Hausbesorger die Kosten für die Vertretung bis zum Höchstmaß des dem Hausbesorger sonst für diesen Zeitraum gebührenden durchschnittlichen Monatsbruttoentgelts zu ersetzen.“

5. § 17 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Für die Dauer des Karenzurlaubes (§ 15 MSchG), der Freistellung nach § 117 ArbVG und der erweiterten Bildungsfreistellung nach § 119 ArbVG hat der Hauseigentümer auf seine Kosten

für eine Vertretung zu sorgen. Der Anspruch des Hausbesorgers auf Beibehaltung der Dienstwohnung bleibt unberührt. Vereinbarungen mit dem Hausbesorger über Tätigkeiten, die mit der Dienstwohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind zulässig.“

6. § 31 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 22 und 23 mit Ausnahme des Abs. 5 erster Satz und § 24 Abs. 4 der Bundesminister für Justiz, im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.“

Artikel II

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1983, wird geändert wie folgt:

§ 26 Abs. 4 lit. b hat zu lauten:

„b) sich auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, im Karenzurlaub befinden und aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielen, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei der Entgeltwert für die Dienstwohnung unberücksichtigt bleibt;“

Artikel III

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 656/1983, wird geändert wie folgt:

§ 5 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Eine Beschäftigung, die in den in Betracht kommenden Zeitabschnitten ein die obigen Ansätze nicht übersteigendes Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), gilt nicht als geringfügig; ferner gilt eine Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, nicht als geringfügig, außer für die Dauer des Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979,

4

477 der Beilagen

BGBI. Nr. 221, bei Anspruch auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBI. Nr. 609.“

7. § 134 b Abs. 2 zweiter Satz der Bundesminister für Justiz,“.

3. § 171 Abs. 2 Z 6 bis 8 erhalten die Bezeichnung Z 8 bis 10.

Artikel IV

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBI. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch Artikel II des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 199/1982, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 134 a ist folgender § 134 b samt Überschrift einzufügen:

„Gemeinsam verwaltete Häuser

§ 134 b. (1) Werden Häuser eines Hauseigentümers gemeinsam verwaltet, so bilden diese Häuser einen Betrieb im Sinne des § 34 Abs. 1. Die vom Hauseigentümer in diesen Häusern beschäftigten Hausbesorger sowie die für diese Häuser beschäftigten Hausbetreuer sind im Sinne des § 36 Arbeitnehmer dieses Betriebes. Werden in diesem Betrieb dauernd mindestens 20 Hausbesorger und Hausbetreuer beschäftigt, so ist von diesen ein eigener Betriebsrat zu errichten. Hinsichtlich der Hausbetreuer bleibt § 40 unberührt.

(2) Die sich aus der Bestellung eines Betriebsrates ergebenden Kosten treffen alle Häuser im Sinne des Abs. 1 zu gleichen Teilen. Diese Kosten gelten als Beitrag für die Hausbesorgerarbeiten gemäß § 23 des Mietrechtsgesetzes, BGBI. Nr. 520/1981.“

2. § 171 Abs. 2 Z 6 und 7 haben zu lauten:
„6. § 134 b Abs. 2 erster Satz der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,

Artikel V

Übergangsbestimmung zu Artikel I und II

(1) Beantragt eine Hausbesorgerin, für welche die Schutzfrist gemäß § 5 MSchG im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits abgelaufen ist, binnen zwei Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Hauseigentümer einen Karenzurlaub im Sinne des § 15 MSchG, so hat sie Anspruch auf Gewährung des Karenzurlaubes und des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 26 Abs. 4 lit. b AlVG. Die Ansprüche entstehen mit dem Tag der Antragstellung und enden mit Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes.

(2) Wurde ein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltend gemacht und gebührt das Karenzurlaubsgeld auf Grund der bisherigen Bestimmung des § 26 Abs. 4 lit. b AlVG in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung, so wird der Anspruch durch die Neuregelung nicht berührt.

Artikel VI

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit dieses Bundesgesetz nicht anders bestimmt, der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

/2

Entschließung

Der Bundesminister für soziale Verwaltung möge spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dem Nationalrat einen Bericht über die Erfahrungen mit dem neuen Bundesgesetz, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, vorlegen.